

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsunion 1990 2 : 1 reduzierten Betrages vorerst für ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Alleinerziehende

A. Problem

Nach Artikel 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 „sind Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann“.

Diesem gesetzlich verankerten Willen ist die Bundesregierung bis heute mit keinem Gesetzentwurf nachgekommen.

Demgegenüber ist zum Beispiel ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz in Kraft, das umfangreiche Leistungen und Entschädigungen für vormalige Grundstücks- und Immobilienbesitzer vorsieht.

Ungeachtet der seit 1990 eingetretenen Verbesserungen in der materiellen Lage vieler Bürgerinnen und Bürger hat sich nach Einschätzung des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung die Situation jedes Siebenten durchgängig verschlechtert; jeder Fünfte mußte nach anfänglichen Verbesserungen seit 1992 Verschlechterungen hinnehmen. Die Probleme kulminieren insbesondere in Haushalten, wo beide Partner arbeitslos sind, bei Frührentnern, pflegebedürftigen Personen und Alleinerziehenden.

Die Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Einkommensverteilung ergaben, daß trotz der eingetretenen Verbesserungen bei Rentnerinnen und Rentnern der Abstand zum Einkommensniveau in den alten Ländern am größten ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß von dieser Generation die Aufbauleistung in den neuen Ländern nach dem Zweiten Weltkrieg getragen wurde und bei der Währungsumstellung 1990 die angesparte Altersvorsorge (Lebensversicherungen u. ä.) gleichfalls wie andere Guthaben abgewertet wurde. Die Geld- und Sachvermögen sind in den neuen Ländern wesentlich niedriger als in den alten Ländern. Bei großen Unterschieden im einzelnen, errechnen sich für Westdeutschland durchschnittliche finanzielle Werte pro Haushalt von 137 000 DM, während es im Osten 40 000 DM sind. Ältere Bürgerinnen und Bürger holen die Differenz nie mehr auf.

B. Lösung

Da insbesondere älteren Bürgerinnen und Bürgern nicht eine unbegrenzte Wartezeit bis zu einer gesetzlichen Lösung zugemutet werden kann, ehemalige Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner der DDR sowie Alleinerziehende zu den besonders von der Währungsumstellung Betroffenen gehören, sollte für diese Personengruppen eine Übergangslösung für die Kompensation der reduzierten Umtauschbeträge bei Sparguthaben bis 20 000 Mark der DDR vorgesehen werden, bis eine endgültige Lösung erfolgt.

C. Alternativen

Denkbar ist auch die Erstattung der Beträge durch kostenlose Übergabe der selbstgenutzten Wohnung (eventuell mit Wertausgleich).

D. Kosten

Die entstehenden Kosten in Höhe von ca. 8,2 Mrd. DM sollten aus Verkäufen gewerblicher Objekte der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft erfolgen.

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsunion 1990 2 : 1 reduzierten Betrages vorerst für ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Alleinerziehende

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Erfüllung des Artikels 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 wird den Inhaberinnen und Inhabern von Umstellungsguthaben der bei der Währungsumstellung 1990 2 : 1 reduzierte Betrag nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes erstattet. Die Erstattung erfolgt unter Anrechnung des bereits 1 : 1 bzw. 2 : 1 gezahlten Betrages bis zu einem Guthaben in Höhe von 20 000 Mark der DDR.

§ 2

(1) Im Jahr 1996 erfolgt eine Erstattung des bei der Währungsumstellung 2 : 1 reduzierten Betrages für Bürgerinnen und Bürger, die im Jahr 1925 und davor geboren sind. Im Jahr 1997 erfolgt eine Erstattung für die in den Jahren 1926 bis 1931 Geborenen. Im Jahr 1998 erfolgt eine Erstattung für die in den Jahren 1932 bis 1936 Geborenen.

(2) Im Jahr 1996 erfolgt eine Erstattung für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die gleichzeitig staatliches Sonderpflegegeld der DDR, Pflegegeld bzw. Blindengeld erhielten sowie Personen, denen Leistungen in der Pflegeversicherung gewährt werden. Im Jahr 1997 erfolgt die Erstattung für alle anderen Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner.

(3) Im Jahr 1996 erfolgt eine Erstattung für Alleinerziehende.

(4) Die Erstattungen werden nicht auf zu gewährende Sozialleistungen angerechnet.

§ 3

Im Jahr 1996 erfolgt eine Regelung für Bürgerinnen und Bürger, die 1937 und später geboren sind.

§ 4

Die Finanzierung der Erstattungen erfolgt aus den Erlösen der Verkäufe gewerblicher Objekte der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1995

Dr. Christa Luft

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Nach Maßgabe des Artikels 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 „sind Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann“.

Zur Höhe der nach dem Gesetzentwurf zu leistenden Erstattungen wird eingeschätzt, daß zum Zeitpunkt der Währungsumstellung 1990 etwa 1,9 Millionen Bürgerinnen und Bürger der im Gesetz benannten Gruppen über ein Sparguthaben verfügten, das im reduzierten Umfang umgetauscht wurde. Entsprechend dem Antrag soll die teilweise Erstattung zunächst auf ein maximales Guthaben von 20 000 Mark der DDR begrenzt werden. Unter Ansatz dieser Obergrenze wird ein durchschnittliches Guthaben in Höhe von 14 000 Mark der DDR eingeschätzt. Von diesen Guthaben wurden 1990 in Altersstaffelung zwischen 4 000 und 6 000 Mark der DDR auf Deutsche Mark 1 : 1 umgestellt. Die Differenz zu 14 000 Mark der DDR wurde 2 : 1 umgestellt, 8 000 bis 10 000 Mark der DDR wurden in Guthaben von 4 000 bis 5 000 DM umgewandelt.

Es verbleibt ein umzustellender Betrag von durchschnittlich 4 000 bis 5 000 Mark der DDR in Deutsche Mark. Für den im Gesetzentwurf betreffenden Personenkreis wurden überwiegend 6 000 Mark der DDR

in DM 1 : 1 umgetauscht. Es ergibt sich ein durchschnittlich umzustellender Betrag von 4 300 Mark der DDR in DM.

Für eine Finanzierung einer Übergangslösung bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung können die Erlöse aus der Veräußerung der gewerblichen Objekte durch die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft herangezogen werden.

Die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft hat seit 1990 47 756 Objekte verwertet. Es wurden Verkaufserlöse von 16,3 Mrd. DM erzielt.

Für den Verkauf eines Gewerbeobjekts wurde ein durchschnittlicher Erlös von 903 000 DM erzielt.

Durch die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft sind nach dem 31. Dezember 1994 noch 14 395 Gewerbeobjekte zu verwerten, die unmittelbar Eigentum der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft sind. Davon befinden sich 3 341 Gewerbeobjekte in Mecklenburg-Vorpommern, 4 031 Gewerbeobjekte in Berlin/Brandenburg, 3 037 Gewerbeobjekte in Sachsen-Anhalt, 1 326 Gewerbeobjekte in Thüringen und 2 660 Gewerbeobjekte in Sachsen.

Als Alternative wird vorgeschlagen, den älteren Bürgerinnen und Bürgern sowie Pflegebedürftigen und Alleinerziehenden die Erstattung der Beträge durch kostenlose Übergabe der selbstgenutzten Wohnung (eventuell mit Wertausgleich) vorzunehmen.